



## Genehmigungsbescheid

erteilt am 4.11.2025



Handwerkskammer Kassel

Hauptgeschäftsführer

stellv. Abteilungsleiter

Innungssatzung basierend auf der

Mustersatzung für Innungen des HHT, Stand: 5. November 2024



## § 1 Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Innung führt den Namen Zahntechniker-Innung Kassel
- (2) Der Bezirk der Innung umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Kassel
- (3) Der Sitz der Innung muss im Bezirk der Innung liegen. Er ist in Kassel
- (4) Die Innung ist ein Zusammenschluss von Betriebsinhabern. Diese müssen
  - das gleiche zulassungspflichtige Handwerk,
  - das gleichen zulassungsfreie Handwerk oder
  - das gleiche handwerksähnliche Gewerbeausüben. Für das jeweilige Gewerbe muss eine Ausbildungsordnung erlassen worden sein.
- (5) Die Innung hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit der Genehmigung ihrer Satzung durch die zuständige Handwerkskammer rechtfähig.
- (6) Die Innung ist eine regionale Arbeitgeber-/Unternehmervereinigung.

## § 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Innung umfasst:

1. Zahntechnikerhandwerk
- 2.
- 3.
- 4.

## § 3 Aufgaben (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HwO)

- (1) Die Innung fördert die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie hat insbesondere
  1. den kollegialen und fachlichen Austausch sowie das Image des Berufes zu fördern,
  2. sich für ein gutes Miteinander zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Auszubildenden einzusetzen,
  3. im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Handwerkskammer Regelungen zur Berufsausbildung zu treffen und diese zu überwachen,

4. Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, um die Gesellenprüfungen abzunehmen, soweit hierfür eine Ermächtigung durch die zuständige Handwerkskammer vorliegt,
  5. die Qualität handwerklicher Aus- und Weiterbildung zu fördern und gegebenenfalls zu diesem Zweck Bildungseinrichtungen zu unterhalten,
  6. bei der Verwaltung der Berufsschulen mitzuwirken,
  7. Genossenschaften im Handwerk zu fördern,
  8. Behörden mit fachbezogenen Gutachten und Auskünften zu unterstützen,
  9. handwerkliche Organisationen und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  10. die von der zuständigen Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Innung soll
1. Betriebsinhabern Angebote zur Unterstützung und Entlastung im betrieblichen Alltag zur Verfügung stellen,
  2. die Vergabestellen der kommunalen Gebietskörperschaften beraten und unterstützen,
  3. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne ihrer Mitglieder leisten.
- (3) Die Innung kann
1. Tarifverträge abschließen, soweit der zuständige Innungsverband solche nicht für den Bereich der Innung abgeschlossen hat,
  2. Unterstützungskassen durch Erlass einer entsprechenden Satzung errichten,
  3. bei Streit zwischen Innungsmitgliedern und Auftraggebern vermitteln,
  4. Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten vertreten,
  5. für ihre Mitglieder Inkassodienstleistungen anbieten,
  6. Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße ergreifen.
- (4) Die Innung kann weitere Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder durchführen.

## § 4 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

Die Innung ist Pflichtmitglied in der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Innung kann werden, wer als natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft

- in die Handwerksrolle,
- das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder
- das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe

mit einem Gewerbe eingetragen ist, für das die Innung gebildet wurde.

(2) Der Betriebsinhaber muss seinen Betriebssitz im Innungsbezirk haben.

(3) Liegen die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Innungsmitgliedschaft vor, darf einem Betriebsinhaber der Beitritt zur Innung nur versagt werden, wenn Gründe für einen Innungsausschluss (§ 11) vorliegen.

## § 6 Gast- und Fördermitglieder

(1) Die Innung kann Gast- und Fördermitglieder aufnehmen, die ihr fachlich oder wirtschaftlich nahestehen.

(2) Gast- und Fördermitglieder nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Für Gast- und Fördermitglieder gelten §§ 8 bis 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Aufnahme der Vorstand zu treffen hat.

## § 7 Ehrenmitglieder

Die Innungsversammlung kann Personen, die sich in besonderem Maße für die Innung und deren Mitglieder eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 8 Aufnahme

(1) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten.

(2) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag. Liegen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vor, bestätigt sie die Aufnahme.

(3) Liegen die Voraussetzungen nicht vor, teilt die Geschäftsstelle dem Betrieb die Hinderungsgründe mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Innungsversammlung; hierüber wird der Betrieb in Textform informiert.

## § 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Antrags auf Mitgliedschaft, vorbehaltlich deren Bestätigung, bzw. zu einem vom Antragsteller gewünschten späteren Termin.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt gemäß § 10,
  2. Ausschluss gemäß § 11,
  3. Wegfall der Voraussetzungen des § 5,
  4. gerichtliche Anordnung, durch die das Mitglied in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

## § 10 Austritt/Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt / eine Kündigung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (2) Für Neumitglieder beträgt die Mindestdauer der Mitgliedschaft zwei Jahre. Eine Kündigung innerhalb dieses Zeitraums muss mindestens sechs Monate vor Ablauf der Mindestdauer in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

## § 11 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, dass
  - trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein halbes Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist,
  - wiederkehrend gegen die Satzung verstößt oder
  - wiederholt satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands oder der Innungsversammlung nicht befolgt.
- (2) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von 14 Tagen zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle in Textform Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Beschwerde ab, entscheidet die Innungsversammlung.

## § 12 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft verlieren Mitglieder alle Ansprüche an das Innungsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Ende der Mitgliedschaft fällig waren.

## § 13 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder (§ 5) sind in der Innungsversammlung wahl- und stimmberechtigt.
- (2) Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und Personengesellschaften, selbst wenn mehrere Personen vertretungsberechtigt sind.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht kann auf eine betriebszugehörige Führungskraft übertragen werden, die in diesem Fall die Rechte und Pflichten gegenüber der Innung übernimmt. Die Übertragung sowie der Widerruf werden vom Betriebsinhaber in Textform gegenüber der Geschäftsstelle erklärt.
- (4) Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn
  - die Beschlussfassung eine Angelegenheit zwischen ihm und der Innung betrifft,
  - es länger als ein Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist.

## § 14 Wählbarkeit

- (1) In den Vorstand oder in Ausschüsse können wahlberechtigte Innungsmitglieder sowie von diesen bevollmächtigte leitende Betriebsangehörige (§ 13 Abs. 3) gewählt werden.
- (2) Eine Person ist nicht wählbar, wenn sie wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt wurde (§ 45 StGB).

## § 15 Verlust von Ämtern

Bei Beendigung der Innungsmitgliedschaft (§ 9 Abs. 2) sowie beim Wegfall der Wählbarkeit (§ 14 Abs. 2) verlieren

- Vorstandsmitglieder,
- Ausschussmitglieder,
- die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und
- die Vertreter beim Innungsverband

ihr Amt.

## § 16 Organe

Die Organe der Innung sind

- die Innungsversammlung,
- der Vorstand und
- die Ausschüsse.

## § 17 Innungsversammlung (§ 61 HwO)

- (1) Die Innungsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (§ 5).
- (2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstands, der Ausschüsse oder des Geschäftsführers fallen. Dies umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. Die Feststellung des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  4. die Wahl des Vorstandes, die Einsetzung der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder,
  5. die Wahl der Innungsvertreter in die Mitgliederversammlungen der Kreishandwerkerschaft und des Innungsverbands,
  6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten,
  7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung,
  8. die Beschlussfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
    - c) die Ermächtigung von Vorstand und Geschäftsführung zur Aufnahme von Krediten,
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche die Innung fortlaufende Verpflichtungen eingeht. Davon ausgenommen sind alle Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 25 Abs. 2).
    - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
  9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Fusion oder die Auflösung der Innung,
  10. die Beschlussfassung über die Errichtung von Unterstützungskassen und anderer Einrichtungen,

11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
  12. die Wahl des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf eine Kreishandwerkerschaft.
- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
  - (4) Die Amtszeit der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband entspricht der Amtszeit des Vorstands.
  - (5) Soll die Innungsversammlung die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft (Abs. 2 Nr. 12) oder deren Rücknahme beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen. Die Kreishandwerkerschaft ist rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Rücknahme der Geschäftsführung ist einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme in der Innungsversammlung zu geben. Der Beschluss über die Rücknahme der Geschäftsführung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
  - (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen. Der Innungsverband ist rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Innungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme in der Innungsversammlung zu geben. Der Beschluss über den Austritt muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 18 Einberufung der Innungsversammlung

- (1) Innungsversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie sind terminlich mit dem Geschäftsführer abzustimmen.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand in Textform beantragt. Dabei müssen der Zweck und die Gründe der Einberufung mitgeteilt werden. Außerordentliche Innungsversammlungen sind terminlich mit dem Geschäftsführer abzustimmen. Lehnt der Vorstand die Einberufung unberechtigt ab, kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.
- (3) Innungsversammlungen können per Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 19 Einladung zur Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister lädt zur Innungsversammlung ein. Die Einladung muss den Innungsmitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform zugehen und die Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Einladungsfrist kann bei außerordentlichen Innungsversammlungen in besonders dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses müssen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, an denen sie zu beteiligen sind.

## § 20 Durchführung der Innungsversammlung

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung. Bei der Einhaltung der Regularien wird er unterstützt durch den Geschäftsführer oder eine von ihm bevollmächtigte Person.
- (2) Wahlen und Beschlüsse müssen in Textform protokolliert werden. Das Protokoll erhalten alle Innungsmitglieder und der Geschäftsführer.

## § 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Innungsversammlung

- (1) Die Innungsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Eine Mindestteilnehmerzahl ist hierfür nicht erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse der Innungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.
- (3) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Angelegenheiten können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer zustimmen. Dies gilt nicht für die folgenden Angelegenheiten:
  - Satzungsänderungen (§ 38), einschließlich Fusionen (§ 39),
  - Auflösung der Innung (§ 39),
  - Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  - Vorstandswahlen,
  - Beschlüsse über Beiträge und Gebühren (§ 35 Abs. 4),
  - Austritt aus dem Innungsverband,
  - Entziehung der einer Kreishandwerkerschaft übertragenen Geschäftsführung oder Abwahl des Geschäftsführers.

- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass über folgende Angelegenheiten im Umlaufverfahren abgestimmt wird:
- Die Feststellung des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren und
  - die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung bzw. die Feststellung des Jahresabschlusses.

Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn

1. alle Innungsmitglieder beteiligt wurden,
2. mindestens fünfzig Prozent der Innungsmitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 22 Wahlen

- (1) Wahlen im Rahmen der Innungsversammlung werden geheim durchgeführt. Offene Wahlen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Erfolgt die Durchführung der Innungsversammlung als Videokonferenz, so ist eine geheime Wahl während der Versammlung nur zulässig, wenn ein technisches Hilfsmittel die geheime Durchführung gewährleistet.
- (3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Obermeister und sein(e) Stellvertreter werden von der Innungsversammlung jeweils in einem eigenen Wahlgang mit absoluter Mehrheit (mehr als 50% der abgegebenen Stimmen) der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Wahl des Obermeisters erfolgt unter Leitung eines Wahlleiters. Dieser wird von der Innungsversammlung bestimmt. Nach seiner Wahl leitet der Obermeister die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Handwerkskammer innerhalb von einer Woche in Textform mitzuteilen.

## § 23 Vorstand (§ 66 HwO)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister (Vorsitzender des Vorstandes), seinem Stellvertreter sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand repräsentiert das Fachgebiet/die Fachgebiete der Innung im Innungsbezirk. Der Obermeister ist sein oberster Repräsentant.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Innungsversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung vor. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Teilnehmer erfolgen.
- (5) Vorstand und Geschäftsführer haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber der Innung, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 24 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstands dies verlangt.
- (2) Der Obermeister lädt in Textform zur Vorstandssitzung ein und leitet sie. Mit der Einladung erhalten alle Vorstandsmitglieder die Tagesordnung. Beinhaltet die Tagesordnung Punkte, die den Gesellenausschuss betreffen, erhält der Vorsitzende des Gesellenausschusses ebenfalls eine Einladung zur Vorstandssitzung.
- (3) Vorstandssitzungen können als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt.
- (5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er darf nicht teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihn betreffen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch telefonisch oder im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
- (7) Die während der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und besprochenen Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll erhalten alle Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer sowie der Vorsitzende des Gesellenausschusses, soweit er zur Vorstandssitzung einzuladen war.

## § 25 Vertretung der Innung

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer vertreten die Innung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, also wiederkehrende Geschäfte, werden durch den Geschäftsführer erledigt.
- (3) Für Geschäfte zwischen der Innung und der geschäftsführenden Kreishandwerkerschaft oder einer dritten geschäftsführenden Stelle, sind der Obermeister und der Geschäftsführer von dem Verbot befreit, mit sich selbst Geschäfte abzuschließen.
- (4) Die Prozessvertretung vor Gericht als Bevollmächtigter in Rechtsstreitigkeiten eines Mitglieds erfolgt durch den Geschäftsführer oder durch Beschäftigte der Innung und/oder der Kreishandwerkerschaft mit Befähigung zum Richteramt. Der Geschäftsführer kann weitere Beschäftigte der Innung sowie der Kreishandwerkerschaft mit der Prozessvertretung bevollmächtigen, soweit die gesetzlichen Vorschriften über die Erbringung entgeltlicher Rechtsdienstleistungen durch die Bevollmächtigung gewahrt bleiben.
- (5) Wenn die Innung die Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft oder eine dritte Stelle übertragen hat, ist diese sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren Zustellungsbevollmächtigte der Innung. Hierbei können insbesondere Posteingänge im elektronischen Rechtsverkehr an das elektronische Behördenpostfach der Kreishandwerkerschaft übermittelt werden. Die Kreishandwerkerschaft ist befugt, die Posteingänge entgegen und zur Kenntnis zu nehmen sowie elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Die Zustellungsbevollmächtigung besteht auch im Rahmen der Prozessbevollmächtigung der Innung durch Mitgliedsbetriebe.

## § 26 Aufwandsentschädigungen

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten. Die Entscheidung sowie die Festsetzung erfolgen durch die Innungsversammlung.

## § 27 Ausschüsse

- (1) Die Innung muss folgende ständige Ausschüsse bilden:
  - Berufsbildungsausschuss,
  - Rechnungsprüfungsausschuss,
  - Innungseigene Prüfungsausschüsse (im Falle einer Übertragung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO).
- (2) Die Innung kann weitere Ausschüsse bilden, zum Beispiel:
  - Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten (§ 67 Abs. 3 HwO),
  - Fachausschüsse,
  - Ausschüsse zur Wahrnehmung befristeter Aufgaben.

- (3) Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten. Die Entscheidung sowie die Festsetzung erfolgen durch die Innungsversammlung. Wenn eine Entschädigungsregel der Handwerkskammer existiert, ist diese anzuwenden.
- (4) Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse entspricht der ordentlichen Amtsdauer des Vorstands. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl des Ausschusses im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl der Ausschussmitglieder sowie des Ausschussvorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Ausschüsse beraten über alle zu ihrem Aufgabengebiet gehörenden Angelegenheiten. Sie berichten dem Vorstand bzw. der Innungsversammlung über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

## § 28 Berufsbildungsausschuss (§ 67 Abs. 2 HwO)

- (1) Der Berufsbildungsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Beratung über Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
  - Unterstützung des Lehrlingswartes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
  - Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Entziehung der Ausbildungsberechtigung auf Anfrage der zuständigen Handwerkskammer.
- (2) Der Berufsbildungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier weiteren Ausschussmitgliedern; die Hälfte der weiteren Ausschussmitglieder sind Innungsmitglieder, die in der Regel Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte sind bei Innungsmitgliedern beschäftigte Gesellen der entsprechenden Berufe.

## § 29 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss der Innung und berichtet der Innungsversammlung über das Ergebnis.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfung sollte durch mindestens zwei Ausschussmitglieder durchgeführt werden.

## § 30 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Innung kann innungseigene Prüfungsausschüsse errichten. Sie muss hierfür von der zuständigen Handwerkskammer ermächtigt worden sein. Die Vorgaben der relevanten Prüfungsordnung sowie des Ermächtigungsbescheides der Handwerkskammer sind einzuhalten. Die Kosten der Prüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Gebührenregelung der Handwerkskammer.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Prüfungen aller Auszubildenden des Handwerks, für das er errichtet worden ist, abzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie mindestens einem Berufsschullehrer zu besetzen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen die nach der Handwerksordnung erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen' (§ 34 Abs. 3 HwO).
- (4) Bei innungseigenen Prüfungsausschüssen werden die Arbeitgeber von der Innungsversammlung und die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Berufsschullehrer werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Prüfungsausschussmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Vorher sind die für die Benennung zuständigen Gremien und Institutionen anzuhören.
- (6) Die Prüfungsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Die Prüfungsausschussmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die zuständige Handwerkskammer festgelegt.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Innung kann auf Grundlage von § 35a Abs. 2 HwO weitere Prüfer für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen. Die Regeln für Prüfungsausschüsse finden entsprechende Anwendung.

## § 31 Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten (§ 67 Abs. 3 HwO)

- (1) Der Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten ist für alle Ausbildungsverhältnisse in Bezirk und Fachbereich der Innung zuständig, sofern die Innung diesen errichtet hat.
- (2) Dem Ausschuss müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Diese werden von der Innungsversammlung beziehungsweise vom Gesellenausschuss gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden.
- (3) Für den Ausschuss gilt die von der zuständigen Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung.

## § 32 Gesellenausschuss (§§ 68 ff. HwO)

- (1) Bei der Innung wird ein Gesellenausschuss eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, für ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sorgen. Zudem wählt er, soweit erforderlich, Arbeitnehmervertreter in die Innungsausschüsse.
- (2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und maximal vier weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl nachrücken. Die Amtszeit des Gesellenausschusses entspricht der Amtszeit des Vorstands.
- (3) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
  1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Ausbildung von Auszubildenden,
  2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden,
  3. bei der Errichtung der Prüfungsausschüsse,
  4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
  5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung,
  6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
  7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den vorgenannten Angelegenheiten, erfordern eine Zustimmung des Gesellenausschusses. Sollte diese Zustimmung nicht bzw. nicht in angemessener Frist erteilt werden, dann kann die Innung eine Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

- (4) Für die Beteiligung des Gesellenausschusses in den unter Abs. 3 genannten Fällen gilt, dass bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses und bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung alle Mitglieder des Gesellenausschusses jeweils mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Bei der Verwaltung von Einrichtungen, die für die Gesellen mit Aufwendungen verbunden sind, sind vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen wie Innungsmitglieder. In Angelegenheiten, die in einem von der Innung oder dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrag geregelt sind, ist der Gesellenausschuss nicht zu beteiligen.

- (5) Die Tätigkeit im Gesellenausschuss erfolgt ehrenamtlich. Für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt die Innung eine Entschädigung. Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Kürzung ihres Entgeltes freizustellen, soweit es die Mitwirkung im Gesellenausschuss erfordert und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

### § 33 Die Wahl des Gesellenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden im Rahmen einer Wahlversammlung geheim in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Falls die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis führt, ist aufgrund von Wahlvorschlägen in Textform nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind. Zudem muss der Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; die Unterzeichner müssen die Betriebsadresse ihrer Arbeitgeber angeben. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, dann gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt (Friedenswahl).
- (2) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Als Geselle gilt, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat. Wahlberechtigt ist auch, wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von Gesellen ausgeführt werden. Wählbar sind die wahlberechtigten Gesellen, sofern sie volljährig und seit mindestens drei Monaten bei einem Innungsmitglied beschäftigt sind. Eine kurzfristige Arbeitslosigkeit lässt sowohl die Wahlberechtigung als auch die Wählbarkeit unberührt, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.
- (3) Wenn Mitglieder des Gesellenausschusses nicht mehr bei einem Innungsmitglied beschäftigt sind, aber innerhalb des Innungsbezirks bei einem anderen Handwerksbetrieb verbleiben, dann behalten Sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit, längstens jedoch für ein Jahr. Falls ein Mitglied des Gesellenausschusses arbeitslos wird, behält es sein Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Einladung zur Wahl des Gesellenausschusses erfolgt durch die Innung über die Innungsmitglieder in Textform. Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die Einladung an die wahlberechtigten Arbeitnehmer weiterzuleiten. Kosten, die für die Wahl des Gesellenausschusses anfallen, trägt die Innung.

### § 34 Geschäftsstelle

- (1) Die Innung errichtet in ihrem Bezirk eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach den Richtlinien des Vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten obliegt allein dem Geschäftsführer.
- (2) Wenn die Innung die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft überträgt, gilt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, sein Stellvertreter oder ein von diesen hierzu

bestimmter Beschäftigter der Kreishandwerkerschaft als Geschäftsführer. Von der Übertragung und ihrem Widerruf ist unverzüglich die Handwerkskammer zu unterrichten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über diese Beschlüsse ist unverzüglich der Handwerkskammer einzureichen. Dies gilt auch, wenn die Innung die Geschäftsführung einer dritten Stelle überträgt.

- (3) Beschäftigt die Innung weder einen Geschäftsführer, noch hat sie die Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft oder eine dritte Stelle übertragen, übernimmt der Vorstand die Geschäftsführung ehrenamtlich. Die Anstellung eines Vorstandsmitglieds als Geschäftsführer ist unzulässig.

## § 35 Beiträge und Gebühren (§ 73 HwO)

- (1) Die Kosten, der Innung und ihres Gesellenausschusses sind von den Innungsmitgliedern durch Beiträge zu tragen, soweit sie nicht aus Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen finanziert werden können.
- (2) Der Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
- (3) Sowohl der Grund- als auch der Zusatzbeitrag können nach den folgenden Kriterien bemessen werden, soweit kein Pauschalbetrag angesetzt wird:
  - Ecklöhnen,
  - der Lohn- und Gehaltssumme,
  - dem Gewerbesteuermessbetrag,
  - dem Gewerbeertrag oder
  - dem Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- (4) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Innungsversammlung jährlich im Rahmen des Haushaltsplans bzw. des Wirtschaftsplans. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (5) Die Innung ist berechtigt, alle für die Beitragserhebung notwendigen Daten bei den jeweils zuständigen Institutionen (z.B. Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Finanzverwaltung) abzufragen. Die Berechtigung gilt auch für den Landes- und Bundesverband, wenn die Innung dort Mitglied ist. Verweigert ein Mitglied die Angabe der zum Abruf erforderlichen Daten (z.B. BG-Mitgliedsnummer/UNR.S-Nummer), so kann die Innung die für die Beitrags-erhebung relevanten Daten schätzen.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach der Aufnahme. Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheids fällig.
- (7) Für Gast- und Fördermitglieder können abweichende Beiträge von der Innungsversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Innungsversammlung kann bei Bedarf außerordentliche Beiträge und Sonderbeiträge beschließen.

- (9) Die Innung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (10) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Innung berechtigt, rückständige Beiträge und Gebühren nach den landesrechtlichen Vorschriften für die öffentlich-rechtliche Vollstreckung kommunaler Forderungen einzuziehen.

## § 36 Haushaltsplan und Jahresrechnung/Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie Buchführung

- (1) Das Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig ist, erstellt die Innung jährlich einen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan.
- (3) Die Innung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres bzw. einen Jahresabschluss für alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Wirtschaftsjahres zu erstellen.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die Erstellung des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses verantwortlich.
- (5) Die zuständige Handwerkskammer erhält jeweils ein Exemplar des Haushaltsplans bzw. des Wirtschaftsplans sowie der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses auf Anforderung.
- (6) Der Innung steht bei der Festlegung der Form der Buchführung, entweder nach kameralistischen Grundsätzen oder den Regeln der Doppik, ein Wahlrecht zu. Sofern die Innung ihre Buchführung der Kreishandwerkerschaft überträgt, entspricht die Form der Buchführung dem von dieser gewählten System.
- (7) Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung nach kameralistischen Grundsätzen gelten die Bestimmungen der von der Innungsversammlung beschlossenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Liegt eine solche nicht vor, gilt die der zuständigen Handwerkskammer. Wurde die Buchführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen, gilt die von dieser für die Innung erstellte Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung; Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Für die Buchführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Doppik gelten die Bestimmungen der von der Innungsversammlung beschlossenen Finanzordnung. Liegt eine solche nicht vor, gilt die der zuständigen Handwerkskammer. Wurde die Buchführung auf die Kreishandwerkerschaft übertragen, gilt die von dieser für die Innung erstellte Finanzordnung; Satz 2 gilt entsprechend.

## § 37 Vermögensanlage

Bei der Anlage des Innungsvermögens sind allgemeine Sorgfaltspflichten zu beachten. Ergänzend gelten die Bestimmungen der anwendbaren Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung bzw. der anwendbaren Finanzordnung.

## § 38 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können von der Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 39 Auflösung der Innung (§§ 76-78 HwO)

- (1) Eine Fusion oder eine Auflösung der Innung erfolgt ausschließlich durch eine zu diesem Zweck stattfindenden außerordentlichen Innungsversammlung.
- (2) Der Beschluss zur Fusion erfordert eine satzungsändernde Mehrheit (§ 38).
- (3) Die Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an der ersten Innungsversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder gefasst werden kann. In der Einladung zur ersten Innungsversammlung kann vorsorglich für den Fall, dass weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, bereits zu der zweiten Innungsversammlung, die am gleichen Tag, jedoch frühestens dreißig Minuten später als die erste stattfindet, eingeladen werden.

## § 40 Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung der Innung

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung führt zu deren Auflösung.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.
- (3) Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 41 Liquidation

Beschließt die Innungsversammlung die Auflösung der Innung, so wird das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die zuständige Kreishandwerkerschaft ausgezahlt. Die Innungsversammlung kann auch beschließen, das verbleibende Vermögen ganz oder anteilig an den fachlich zuständigen Landes- oder Bundesinnungsverband auszuzahlen. Das Vermögen ist für handwerksfördernde Zwecke zu verwenden.

Ansonsten erfolgt die Liquidation unter entsprechender Anwendung der für Vereine geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47-53).

## § 42 Rechtsaufsicht (§ 75 HwO)

Die zuständige Handwerkskammer hat die Rechtsaufsicht über die Innung. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist die Handwerkskammer berechtigt, an den Sitzungen der Innung und ihrer Organe teilzunehmen. Gleiches gilt für die von der Innung mit Ermächtigung der Handwerkskammer abzunehmenden Gesellenprüfungen.

## § 43 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen auf der Internetseite der Innung oder der zuständigen Kreishandwerkerschaft.

## § 44 Diversität und Stellvertretung

- (1) Soweit in der Satzung Ämter und/oder Funktionen benannt werden, sind diese, unabhängig von der Bezeichnung, geschlechtsneutral zu verstehen.
- (2) Ist im Rahmen dieser Satzung vom Obermeister, vom Geschäftsführer oder von sonstigen Funktionsträgern die Rede, dann sind im Verhinderungsfall deren Stellvertreter durch die jeweilige Regelung zum Handeln berechtigt oder verpflichtet.

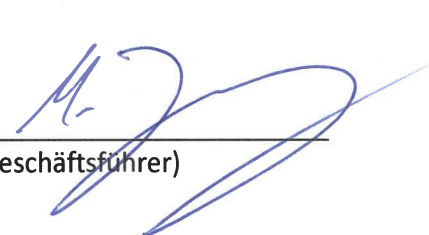
## § 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. April 2025, jedoch nicht vor Zugang der Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer, in Kraft.

*Kassel, 02.04.2025*

(Ort, Datum)

  
\_\_\_\_\_  
(Obermeister)

  
\_\_\_\_\_  
(Geschäftsführer)